

Richtlinie
über die Gewährung von Zuschüssen
zum Erhalt und zur Pflege von Denkmälern
im Gebiet der Gemeinde Kalletal
vom 26.03.2026

1. Zuwendungszweck, Förderziel

- 1.1. Die Gemeinde Kalletal fördert den Schutz und die Pflege von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes mit Zuschüssen.

Die Einzelheiten der Förderung bestimmen sich nach dieser Richtlinie.

Sofern sich das Land Nordrhein-Westfalen an einer Fördermaßnahme finanziell beteiligt, sind zusätzlich beziehungsweise vorrangig die Bestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides zu beachten.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet auf Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Die Gemeinde Kalletal fördert Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung sowie der wissenschaftlichen Erforschung, der Erfassung oder der Präsentation von Denkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes dienen.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger können sein:
- a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen des Privatrechts oder
 - c) Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Zuschüsse dürfen nur bewilligt werden, wenn
- 4.1.1. das Objekt ein Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist,
 - 4.1.2. eine entsprechende denkmalrechtliche Erlaubnis vorliegt, sofern die Maßnahme erlaubnispflichtig ist,
 - 4.1.3. für die Maßnahme keine anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union gewährt werden (Verbot der Doppelförderung mit staatlichen Mitteln) und
 - 4.1.4. mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen, die der Ausführung zuzurechnen sind. Nicht als Vorhabenbeginn gelten

- a) vorbereitende Untersuchungen einschließlich Bodenuntersuchungen,
- b) der Grunderwerb und das Herrichten des Grundstücks und
- c) Verkehrssicherungsmaßnahmen, zum Beispiel Brandschutz oder Statik.

5. Bemessungsgrundlage

5.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie dient dazu, Ausgaben teilweise abzudecken. Förderfähig sind die denkmalbedingten Aufwendungen für die in Nummer 2.1 dieser Richtlinie genannten Maßnahmen.

Förderfähig sind beispielsweise Maßnahmen:

- zum Erhalt von Denkmalsubstanz (Restaurierungsmaßnahmen, Konservierungsmaßnahmen),
- zum Erhalt des Erscheinungsbildes eines Denkmals,
- zur Wiederherstellung des ursprünglichen/bauzeitlichen Erscheinungsbildes eines Denkmals (wie zum Beispiel Austausch nicht denkmalgerechter in der Vergangenheit erfolgter Modernisierungen durch denkmalgerechte, dem bauzeitlichen Erscheinungsbild entsprechende Ausführungen; Austausch „Kunststofffenster“/„Kunststofftür“ gegen Holzfenster/Holztür in bauzeitlicher denkmalgerechter Ausführung, Wiederherstellung von Treppenanlagen nach bauzeitlichem Vorbild)

Nicht förderfähig sind:

- Modernisierungsmaßnahmen (z. B. energetische und technische Ertüchtigung, Erneuerung von Heizungs- und/oder Elektroanlagen)

5.2. Soweit die antragstellende Person zum Vorsteuerabzug (Umsatzsteuer) berechtigt ist, werden nur die Ausgaben ohne Umsatzsteuer berücksichtigt.

5.3. Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in Höhe von 20 € je Arbeitsstunde in die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden. Die Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgaben jedoch nicht überschreiten.

6. Art, Form und Höhe der Zuwendung

6.1. Art der Zuwendung:

Projektförderung

6.2. Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung.

6.3. Form der Zuwendung:

Zweckgebundener Zuschuss

6.4. Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt für

- a) natürliche Personen oder juristische Personen des privaten Rechts 50 Prozent und
- b) Kirchen und Religionsgemeinschaften 30 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Davon abweichend können Aufwendungen für die Organisation des „Tag des offenen Denkmals“, insbesondere für die Erstellung von orts- oder denkmalbezogenem Informationsmaterial, zu 100 % gefördert werden.

Es gilt grundsätzlich ein Förderhöchstbetrag von 5.000 € je Maßnahme.

In begründeten Ausnahmefällen können sowohl der Fördersatz als auch der Höchstbetrag der Förderung überschritten werden, wenn z. B. besondere Härten vorliegen. Hierüber entscheidet der zuständige Fachausschuss im Einzelfall.

7. Verfahren

7.1. Förderantrag:

Anträge sind elektronisch (per E-Mail) oder schriftlich bei der Gemeinde Kalletal zu stellen. Für die Antragstellung ist ein vorgegebener Antragsvordruck zu verwenden. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dieses sind in der Regel:

- Angebot einer Fachfirma
- Zustandsfotos
- Bei Bedarf: Zeichnungen, Pläne, separater Erläuterungsbericht

7.2. Bewilligungsverfahren:

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Bewilligungsbehörde ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Kalletal.

Die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen Zugang eröffnet hat. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung per E-Mail. Ansonsten erfolgt die Bekanntgabe per Briefpost.

7.3. Auszahlung:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines Verwendungsnachweises.

7.4. Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 10. Dezember des Bewilligungsjahres, elektronisch (per E-Mail) oder schriftlich bei der Gemeinde Kalletal einzureichen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Aufstellung der angefallenen Rechnungen einschließlich Kopien der Rechnungsbelege. Ein entsprechender Vordruck wird dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigelegt.

Sofern Arbeiten in Eigenleistung erbracht wurden, ist hierfür ein Nachweis in der Form einer detaillierten Aufstellung zu erbringen.

7.5. Kürzung der Zuwendung:

Der bewilligte Zuschuss ist durch Änderungsbescheid prozentual zu kürzen, wenn die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme geringer sind, als die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.

7.6. Widerruf

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

- a) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird,
- b) im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschussgewährung beinhalten,
- c) die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt werden,
- d) die Maßnahme nicht so ausgeführt wurde wie beantragt und genehmigt,
- e) trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein prüffähiger Verwendungsnachweis eingereicht wird.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2026 in Kraft.